

Umweltbericht zur Sechzehnten Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken (7)

1 Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen der Sechzehnten Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken (7) sowie Beziehungen zu anderen relevanten Programmen und Plänen

Die Sechzehnte Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken (7) beinhaltet die Fortschreibung und Aktualisierung des Teilkapitels Energieversorgung auf der Grundlage des am 01.09.2006 in Kraft getretenen Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP).

Rechtliche Grundlagen für die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der vorliegenden Teilfortschreibung des Regionalplans sind:

- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30)
- §§ 14a bis 14o UVPG
- § 7 Abs. 5 bis 10 ROG
- Art. 12 bis 15 BayLplG

Gemäß Art. 12 Abs. 1 BayLplG ist bei Regionalplanfortschreibungen als gesonderter Bestandteil des Begründungstextes „ein Umweltbericht zu erstellen“.

Bei der späteren Bekanntmachung der Regionalplanfortschreibung muss die Begründung gemäß Art. 15 Satz 3 Ziff. 1 BayLplG eine zusammenfassende Erklärung enthalten. Die zusammenfassende Erklärung tritt an die Stelle des Umweltberichts.

Das am 01.09.2006 in Kraft getretene Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) enthält unter B V 3 Energieversorgung die für die Regionalplanfortschreibung relevanten Zielvorgaben.

Gemäß LEP B V 3.2.3 ist es „anzustreben, dass die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erhalten und ausgebaut und die Einsatzmöglichkeiten energiewirtschaftlich sinnvoller und energieeffizienter Kraft-Wärme-Kopplung ausgeschöpft werden“. Als erneuerbare Energien sind unter B V 3.6 explizit Wasser, Biomasse, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung, Windkraft und Geothermie genannt, wobei innerhalb der Industrieregion Mittelfranken die Nutzung von Wasserkraft und Geothermie aufgrund der natürlichen Bedingungen wohl auch mittelfristig eine untergeordnete Rolle spielen dürfte.

Insbesondere sind im Zusammenhang der Nutzung erneuerbarer Energien auch die Grundsätze unter B V 3.2.3 zu nennen, die der Regionalplanung u. a. die Möglichkeit einräumen, in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen festzulegen. Von dieser Möglichkeit wurde seitens der Industrieregion Mittelfranken bereits im Rahmen der 6., 9. und 14. Änderung des Regionalplans (in Kraft getreten am 01.06.2008) Gebrauch gemacht. Hinsichtlich der im Verfahren befindlichen 15. Änderung des Regionalplans wurde seitens des Planungsausschusses der Industrieregion Mittelfranken noch nicht abschließend Beschluss gefasst - dies wird im Rahmen der aktuell laufenden Gesamtüberprüfung der Planungsregion in Bezug auf das Thema „Windkraft“ erfolgen.

In der vorliegenden Teilfortschreibung des Regionalplans (16. Änderung) wird eines der bereits verbindlichen Vorranggebiete (WK 8) erweitert. Um Wiederholungen hinsichtlich der Gesamtkonzeption und den zu erwartenden Umweltauswirkungen der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windenergieanlagen innerhalb der Industrieregion Mittelfranken zu vermeiden, wird an dieser Stelle auf die Umweltberichte der genannten Fortschreibungen des Regionalplans verwiesen, die auf der Homepage des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken (<http://www.industrieregion-mittelfranken.de>) einzusehen sind. Die nachfolgenden Aussagen beziehen sich deshalb ausschließlich auf die in der vorliegenden Regionalplanfortschreibung vorgenommene Änderung des Vorranggebietes Windkraft WK 8.

2 Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

Derzeit existieren innerhalb der Industrieregion Mittelfranken 13 Windkraftanlagen mit einer installierten Gesamtleistung von 21,1 MW (Stand: 23.05.2011). Die regionale Verteilung der Anlagen stellt sich wie folgt dar: Neun der Anlagen befinden sich im Landkreis Fürth (fünf im Gemeindegebiet des Marktes Wilhermsdorf, zwei im Markt Roßtal sowie jeweils eine in der Stadt Langenzenn und der Gemeinde Großhabersdorf), drei Anlagen im Landkreis Nürnberger Land (jeweils eine im Stadtgebiet Altdorf, Gemeindegebiet Offenhausen und Gemeindegebiet Alfeld) und eine Anlage im Landkreis Roth (Markt Allersberg).

Hinsichtlich der Angaben zum derzeitigen Umweltzustand des im Verfahren befindlichen Gebietes WK 8 wird auf das beigefügte Datenblatt verwiesen.

3 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des Plans

Sollte auf die Vergrößerung des bereits verbindlichen Vorranggebietes (WK 8) verzichtet werden, würde das Vorranggebiet in seinem jetzigen Umfang weiterhin in der verbindlichen regionalplanerischen Konzeption bestehen bleiben. Die vorgesehene Erweiterungsfläche bliebe Ausschlussgebiet für raumbedeutsame Windkraftanlagen (vgl. RP 7 Kapitel B V 3.1.1.4). Auch die seitens der Gemeinde Offenhausen geplante Ausweisung einer Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen würde damit den Zielen der Raumordnung widersprechen und wäre damit nicht genehmigungsfähig.

4 Relevante Ziele des Umweltschutzes und Berücksichtigung bei der vorliegenden Regionalplanfortschreibung

Ziele zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt sind mittlerweile in jedem Gesetz, welches Regelungen zur Umwelt oder einzelnen Umweltmedien enthält, verankert. Die Umweltschutzziele der Fachgesetze werden widergespiegelt in den allgemeinen Grundsätzen der Raumordnung, die das Raumordnungsgesetz des Bundes (§ 2 ROG), das Bayerische Landesplanungsgesetz (Art. 2 BayLplG) sowie das Landesentwicklungsprogramm Bayern enthalten.

Umweltziele, die in Wirkungszusammenhang mit der vorliegenden Fortschreibung des Regionalplanes stehen und durch die geplante Änderung des Regionalplans beeinflussbar sind, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Schutzgut	relevante Ziele des Umweltschutzes
Mensch	<ul style="list-style-type: none">- Sicherung der Lebensgrundlagen- Versorgungssicherheit (Strom und Wärme)- Erhalt der Landschaft als Kultur- und Erholungsraum- Vermeidung von Belastungen (z. B. Lärm, Schattenwurf)
Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt und Landschaft	<ul style="list-style-type: none">- Erhalt der biologischen Vielfalt- Sicherung der Lebensräume für gefährdete Arten- Erhalt lebensraumtypischer Standortverhältnisse- Vermeidung von Störungen tierischer Verhaltensmuster- Vermeidung einer Zerschneidung von Lebensräumen- Erhalt des Landschaftsbildes- Vermeidung von Zersiedelung
Boden	<ul style="list-style-type: none">- Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen- Verringerung von Bodenversiegelung- Vermeidung von Schadstoffeinträgen

Schutzgut	relevante Ziele des Umweltschutzes
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung der Qualität des Grundwassers - Sicherung der Qualität der Oberflächengewässer
Luft / Klima	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Luftverunreinigungen
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der gewachsenen Siedlungsstruktur, Kulturlandschaft sowie charakteristischen Orts- und Landschaftsbilder - Erhalt von Boden- und Kulturdenkmälern

Rechtliche Grundlagen der relevanten Umweltziele

Hinsichtlich eines Großteils der Schutzgüter (Schutzgut Mensch, Schutzgut Luft/Klima aber auch Schutzgüter übergreifend) sind Anforderungen aufgrund des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den hierzu erlassenen Bundesimmissionsschutzverordnungen (BImSchV), der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG - der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG - der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu stellen.

Zweck ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Das Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) regelt in Abschnitt II den Erhalt und die Bewirtschaftung des Waldes. Die Wald funktionspläne können einzelnen Wäldern Funktionen (u.a. Klimaschutz, Lärmschutz, Bodenschutz, Erholung oder Grundwasserschutz) zuweisen.

Bezogen auf das Schutzgut Boden hat das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) den Zweck, die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern bzw. wiederherzustellen. Hierzu sind u. a. Vorsorge- maßnahmen gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Die Umweltziele bezüglich des Schutzgutes Wasser sind v. a. in der Richtlinie 2000/60/EG der Europäischen Union zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) beschrieben und werden durch das Bundesgesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) umgesetzt.

In Wasserschutzgebieten nach § 19 WHG sowie in Überschwemmungsgebieten nach § 31 b WHG können bestimmte Handlungen verboten sein oder nur beschränkt zulässig sein.

Hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft ist als relevante gesetzliche Grundlage u. a. das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu nennen. Gemäß § 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft "auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind."

Die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie trat im Juni 1992 in Kraft und verpflichtet die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, unter dem Namen "Natura 2000" ein kohärentes Netz besonderer Schutzgebiete einzurichten. Ziel der Richtlinie ist es, die natürliche Artenvielfalt zu bewahren und die Lebensräume von wildlebenden Pflanzen und Tieren zu erhalten oder wiederherzustellen.

Die EG-Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie) vom April 1979 verpflichtet die Mitgliedstaaten, Schutzgebiete einzurichten, die Pflege und ökologisch sinnvolle Gestaltung derer Lebensräume auch außerhalb von Schutzgebieten zu gewährleisten und zerstörte Lebensräume wiederherzustellen. Die Vogelschutzgebiete werden als besondere Schutzgebiete bzw. Special Protected Areas (SPA) bezeichnet.

Die Industrieregion Mittelfranken besitzt Anteil an den drei Naturparks Altmühltal (Südliche Frankenalb), Steigerwald und Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst. Hier sind die jeweiligen Verordnungen über den Naturpark zu berücksichtigen. Dies gilt ebenfalls für die zahlreichen Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region.

Der Regionalplan Industrieregion Mittelfranken trifft Aussagen zu Gebieten innerhalb der Region, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt. Diese sind als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen (vgl. RP 7 B I 2 i.V.m. Karte 3 "Landschaft und Erholung").

Hinsichtlich der Kulturgüter und sonstigen Sachgüter ist u. a. das Denkmalschutzgesetz (DSchG) relevant. Für die vorliegende Fortschreibung sind insbesondere die Aussagen zum Schutz von Baudenkmalern (Art. 4 bis 6 DSchG) sowie von Bodendenkmälern (Art. 7 bis 9 DSchG) von Bedeutung. Die gesetzliche Grundlage für Baumaßnahmen sowie die kommunale Bauleitplanung stellt das Baugesetzbuch (BauGB) dar.

Die genannten relevanten Ziele des Umweltschutzes wurden bei der Ausarbeitung der Regionalplanfortschreibung berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt.

Hinsichtlich der Abgrenzung des Vorranggebietes Windkraft WK 8 wurden die Ausschlusskriterien der bereits in Kraft getretenen 6., 9. und 14. Änderung des Regionalplans (vgl. <http://www.industrieregion-mittelfranken.de> unter „Regionalplan“) angewandt und berücksichtigt. Auf die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Gebietes wird in dem angefügten Datenblatt gesondert eingegangen.

In der nachfolgenden Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter wird dargestellt, ob und ggf. in welcher Weise durch die Ziele und Grundsätze der Regionalplanfortschreibung erhebliche Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter zu erwarten sind.

5 Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter

Hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen des erweiterten Vorranggebietes Windkraft WK 8 auf die Schutzgüter „menschliche Gesundheit“, „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft“, „Boden“, „Wasser“, „Luft und Klima“ sowie „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ wird jeweils auf das beigefügte Datenblatt zu WK 8 verwiesen.

Nennenswerte negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind bei der vorliegenden Regionalplanfortschreibung nicht zu erwarten.

6 Darstellung von Erhaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Sofern bei der Umsetzung der Ziele und Grundsätze mittelbar bauliche Maßnahmen verbunden sind bzw. sein können, können konkrete Erhaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen erst mit Konkretisierung des jeweiligen Projektes getroffen werden. Da konkrete Planungen (u. a. Anlagenzahl, Anlagenstandorte, Anlagentypen) nicht vorliegen, sind Aussagen dazu auf regionalplanerischer Ebene rein hypothetisch.

7 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Eine generelle Schwierigkeit in der Zusammenstellung der Angaben eines Umweltberichtes besteht darin, dass gemäß UVP-Gesetz sowie SUP-Richtlinie nur erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ermittelt, beschrieben und bewertet werden müssen. Die "Erheblichkeitsschwelle" ist auf Ebene der Regionalplanung oft nicht exakt zu bestimmen.

Weitere nennenswerte Schwierigkeiten sind bei der Zusammenstellung der Angaben nicht aufgetreten.

8 Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen

Die Erweiterung des Vorranggebietes WK 8 wurde unter Anwendung der Ausschlusskriterien erstellt (rechtskräftiger Regionalplan Industrieregion Mittelfranken, Begründung zu B V 3.1.1.1) und mit den zuständigen Fachstellen abgestimmt. Sie stellt einen sinnvollen Weg dar, dem gewünschten Ausbau der erneuerbaren Energien, im speziellen der Windkraftnutzung, im Bereich der Gemeinde Offenhausen gerecht zu werden. Eine weitere Alternative ist die Erweiterung des Vorranggebietes auch in südlicher Richtung (Stadt Altdorf b. Nürnberg, vgl. hierzu 15. Änderung des Regionalplans) - hierüber hat der Planungsausschuss des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken bislang nicht abschließend beschlossen.

9 Überwachungsmaßnahmen

Die Landesplanungsbehörden und die Regionalen Planungsverbände wirken gemäß Art. 25 Abs. 1 BayLplG darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen von den Landesplanungsbehörden fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht werden (vgl. Art. 27 BayLplG).

WK 8		Gemeinde(n): Altdorf b. Nürnberg, Offenhausen	Landkreis: Nürnberger Land	Fläche: ca. 77 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		2
Änderung bestehender Ausweisung im RP 7 <input checked="" type="checkbox"/>	neu im RP 7 <input type="checkbox"/>			
<p>(1) Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Mittlere Frankenalb - Lage: zwischen Oberndorf (Gde. Offenhausen) und Wappelshofen (Stadt Altdorf b. Nürnberg) - Erschließung: über Kreisstraße an A 6 - Vegetation: kleinteilige Landwirtschaft, Wald, Waldeinstreuungen - Höhe über NN: 560-580 m - Windhöufigkeit: 5,5 - 5,9 m/s (Südteil) bzw. 5,0 - 5,4 m/s (Nordteil) in 140 m Höhe (laut Bayerischem Windatlas) - Flächenfortschreibung: Vergrößerung des bisherigen Vorranggebietes WK 8 				
<p>(2) minimale Abstände zu im vorliegenden Fall relevanten Aspekten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dippersricht (Stadt Lauterhofen): ca. 700 m, Oberndorf (Gemeinde Offenhausen): ca. 800 m, Wappelshofen (Stadt Altdorf b. Nürnberg): ca. 1,2 km - jeweils gemischte Bauflächen - Bundesautobahn A 6 in ca. 250 m südlicher Richtung - Wasserbehälter Eismannsberg südlich des Vorranggebietes - aktuell befristet genehmigtes Modellfluggelände im Vorranggebiet 				
<p>(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:</p> <ul style="list-style-type: none"> - derzeitige Nutzung: Landwirtschaft, zwei Windkraftanlagen im Bereich des bestehenden Vorranggebietes WK 8 in Betrieb - direktes Umfeld: struktur- und biotopreiche Kulturlandschaft (insbesondere nördlich des Gebietes und südlich der Autobahn), kleinteilige landwirtschaftliche Nutzung; BAB A6 südlich, Wasserbehälter Eismannsberg zwischen Vorranggebiet und A 6 gelegen 				
<p>(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teilbereiche des Vorranggebietes überschneiden sich mit Landschaftsschutzgebiet "Südlicher Jura mit Moritzberg und Umgebung" 				
<p>(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:</p> <p>-</p>				
<p>(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fortsetzung der kleinteiligen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung - Beibehaltung des Vorranggebietes Windkraft in rechtsverbindlicher Abgrenzung 				
<p>(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mensch (Gesundheit, Erholung): Negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind aufgrund der herangezogenen Abstandswerte nicht zu erwarten. Aufgrund einer möglichen CO²-Einsparung ggf. mittel- bzw. langfristig positiv. Die Auswirkungen auf die Erholungsfunktion im Bereich des Vorranggebietes sind aufgrund der zu erwartenden Bauwerke und deren Größenordnung grundsätzlich kritisch zu betrachten. Durch Bündelung von WK-Anlagen im Vorranggebiet kann unkoordiniertes Entstehen von Einzelanlagen entgegen gewirkt werden - dies bringt positive Effekte auf das Landschaftsbild und damit die Erholungsfunktion im Gesamttraum mit sich. Sofern in Einzelfällen Beeinträchtigungen durch Schattenwurf entstehen könnten sind Abhilfemaßnahmen (z. B. kurzzeitiges Abschalten der Anlagen) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festzulegen. • Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Auswirkungen auf Flora und Fauna sind sowohl bei den erforderlichen Baumaßnahmen als auch im späteren Betrieb aufgrund der hohen Struktur- und Biotopdichte des Raumes nicht auszuschließen. Neben der direkten Flächeninanspruchnahme durch die Baumaßnahmen ist insbesondere bei den Artengruppen Vögel und Fledermäuse mit einem erhöhten Konfliktpotenzial beim Betrieb der Anlagen zu rechnen. Hierauf gilt es bei Vorliegen konkreter Anlagenplanungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. • Boden (Bodenfunktion, Erosion): 				<p>Wirkungen</p> <p>?</p> <p>-</p> <p>-</p>

kleinflächige Bodenversiegelung durch Baumaßnahme sowie Verdichtung durch Baufahrzeuge	
<ul style="list-style-type: none"> • Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Aufgrund des Abstands zu Wasserspeicher keine Auswirkungen erwartbar. 	0
<ul style="list-style-type: none"> • Luft / Klima: kleinräumig: keine Auswirkungen zu erwarten großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO²-Einsparung 	0/+
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaft: Landschaftsbild durch die beiden bereits bestehenden Windkraftanlagen im Süden des Vorranggebietes sowie durch die südlich gelegene Bundesautobahn A 6 vorgeprägt; dennoch sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild aufgrund der teilw. exponierten Lage grundsätzlich kritisch zu werten. Durch Bündelung von WK-Anlagen im Vorranggebiet kann unkoordiniertes Entstehen von Einzelanlagen entgegen gewirkt werden, was positive Effekte auf das Landschaftsbild im Gesamttraum mit sich bringt 	-/0
<ul style="list-style-type: none"> • Sachwerte / Kulturelles Erbe: Vorgeschichtliches Gräberfeld ca. 200 m nördlich im Wald gelegen; die dazugehörige Siedlung ist unentdeckt und kann sich theoretisch auch im Bereich des Planungsgebietes befinden. Es wird deshalb im Zuge der künftigen Einzelgenehmigungsverfahren notwendig werden, zum Schutz und zur Sicherung vermuteter Bodendenkmäler entsprechende Auflagen gemäß Art. 7 BayDSchG zu formulieren. 	0
<ul style="list-style-type: none"> • Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: keine erkennbar. 	0

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen (Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes). Gleiches gilt für die Einschätzung der Auswirkungen auf Flora und Fauna, die auch in Abhängigkeit der tatsächlichen Projekt-Parameter (Anlagentypen, Anzahl) zu sehen sind.

Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar.

Auf eine Angabe einer Einschätzung zur maximal möglichen Anlagenkapazität des Vorranggebietes wird verzichtet, da diese auf der vorliegenden Planungsebene lediglich als grober Orientierungswert erfolgen könnte. Wichtige Parameter (Anlagentypen, Anlagenhöhe, konkrete Standorte), welche die Kapazität des Gebietes (z.B. aufgrund des Windschattens) beeinflussen, sind auf dieser Ebene noch nicht bekannt. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. zeitweise Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben kann.